

Stellungnahme
zum Entwurf der Landesregierung
für ein
**Gesetz zur Regelung des Vollzuges der Sicherungsverwahrung
in Nordrhein-Westfalen**

(SVVollzG NRW - LT Drucks. 16/1435)

**I. Kriminalpolitische Entwicklung und Rahmenbedingungen der
Sicherungsverwahrung**

Im Zuge der grundlegenden Reform des Strafrechts und insbesondere des strafrechtlichen Sanktionenrechts zum Ende der 60er Jahre wurde die Sicherungsverwahrung mit ca. 200 Gefangenen - Stichtagszählung in den elf alten Bundesländern - quantitativ nahezu bedeutungslos.¹ Sie blieb es über 20 Jahre lang. Die umfänglichste und gründlichste kriminologische Untersuchung kommt noch im Jahre 1996 zu der Empfehlung, es „mit einem Sanktionenrecht ohne Sicherungsverwahrung zu versuchen“². Vorgeschlagen wird keine Lücke, vielmehr weist der Autor Kinzig zu Recht darauf hin, dass gegenüber der fraglichen Klientel längere befristete Strafen und vor allem die Unterbringung im psychiatrischen Maßregelvollzug wesentliche Vorteile bieten würden. Freilich sind Psychiater oft wenig geneigt, Gefangene mit massiven Persönlichkeitsstörungen, um die es regelmäßig geht, in ihre Kliniken aufzunehmen.³ Dies sei vorausgeschickt, um deutlich zu machen, dass die **spezifischen Probleme des Vollzugs** der Sicherungsverwahrung (u.a. relativ hohes Lebensalter der Inhaftierten, magere Perspektiven für ein Leben in Freiheit, verfestigte Persönlichkeitsstrukturen mit eingefahrenen Denk- und Verhaltensmustern), die mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf angegangen werden müssen, nicht gleichsam „naturegegeben“ sind, sondern an den Grundvoraussetzungen des bundesrechtlichen Rechtsinstituts liegen. Denn es greift in aller Regel erst nach mehreren schweren Delikten und entsprechend langen Strafzeiten.

Das herkömmliche StVollzG von 1977 sieht für den Vollzug der Sicherungsverwahrung insgesamt 7 kurze Paragraphen vor. Im Übrigen wird auf

¹ Angaben des Stat. Bundesamtes für 1980: 208; für 1990: 182; für 2000: 219.

² S. J. KINZIG: Die Sicherungsverwahrung auf dem Prüfstand, 1996, S. 600.

³ KINZIG a.a.O., S. 598

das Strafvollzugsrecht verwiesen. Nunmehr stehen insgesamt 113 Vorschriften zur Begutachtung an, was verdeutlicht, dass die Materie im Zuge der verfassungsgerichtlichen Vorstrukturierung erheblich **ausdifferenziert und verselbständigt** worden ist. Den überzeugenden Postulaten der Therapieausrichtung und der Freiheitsorientierung, insgesamt der perspektivischen Integration in freiheitliche soziale Kontexte, stehen das komplexe Gewordensein der Inhaftierten (samt der langjährigen vollzuglichen Einflüsse und Prägungen) sowie die begrenzten Mittel gegenüber, die unsere Gesellschaft für die Verwirklichung der zuvor genannten anspruchsvollen kriminalpolitischen Ziele letztlich einzusetzen bereit ist. Bisher wurden die Gefangenen der Sicherungsverwahrung meist als haftgewohnt und nach der langen Geschichte ihrer Gefängnisaufenthalte als nicht sehr therapie- oder änderungsbereit wahrgenommen.⁴ Allerdings muss dabei stets berücksichtigt werden, dass in der Vergangenheit den Häftlingen mit anschließender SV im vorausgegangenen Strafvollzug nicht immer therapeutische Angebote gemacht worden sind. Sie wurden vielmehr eher „abgeschrieben“, wie das wohl auch den ursprünglichen Vorstellungen der spezialpräventiv ausgerichteten Schule Franz von Liszts zum Ende des 19. Jahrhunderts von den dauerhaft unterzubringenden „Unverbesserlichen“ entsprach.⁵ Führt man sich die brutale und auf soziale Exklusion ausgerichtete Gedankenwelt vor Augen, die einst die Idee einer unbestimmten Sicherungsverwahrung geboren und streckenweise geprägt hatte, wird mit dem neuen Ansatz des BVerfG (Urt. v. 4. Mai 2011 – 2 BvR 2365/09 u.a.) das ganze Ausmaß der Umorientierung sichtbar, die dieses von seinen Wurzeln her überaus fragwürdige Rechtsinstitut inzwischen erfahren hat.

II. Bedeutung eines opferorientierten Ansatzes

Die neue Ausrichtung auf die soziale Integration des Inhaftierten kommt in § 1 des NRW-Gesetzesentwurfs klar und unmissverständlich zum Ausdruck: durch das Ziel einer möglichst baldigen Aussetzung der Vollstreckung der Unterbringung (1) und durch das bekannte Resozialisierungsziel der „Befähigung zu einem Leben in sozialer Verantwortung ohne Straftaten“ (2). Da auch der Strafvollzug die Aufgabe hat, den Schutz der Allgemeinheit zu bewirken, rücken die gesellschaftlichen Erwartungen, die sich an den Strafvollzug richten, und die, die gegenüber der Sicherungsverwahrung gelten, aneinander. Insoweit gibt es kein „Abstandsgebot“. Letzteres betrifft allein den Umstand, dass die Sicherungsverwahrten ihre rechtliche Schuldstrafe verbüßt haben.

⁴ Eindrucksvoll der Fall des „Werner D.“ i. M. SKIRL: Wegsperrten!? Ein Gefängnisdirektor über Sinn und Unsinn der Sicherungsverwahrung, 2012, S.35 f.

⁵ F.v. LISZT: Der Zweckgedanke im Strafrecht, 1883; i. T. VORMBAUM (Hrsg.): Texte zur Strafrechtstheorie der Neuzeit, Bd. II, S. 181: „Gegen die Unverbesserlichen muß die Gesellschaft sich schützen; und da wir köpfen und hängen nicht wollen und deportieren nicht können, so bleibt nur die Einsperrung auf Lebenszeit (bezw. auf unbestimmte Zeit).“

Vor diesem Hintergrund war auch die Leitlinie 8 der Landesregierung zur opferbezogenen Vollzugsgestaltung in das Konzept einzubeziehen (vgl. § 7), ergänzt sie doch den Behandlungs- oder Therapiegedanken durch die gleichzeitige Berücksichtigung von Opferbelangen. Da es sich bei den Sicherungsverwahrten im Wesentlichen um Gewalt- und Sexualtäter handelt, die anderen Menschen schwere und schwerste Schäden zugefügt haben, erscheint dieser Aspekt sogar noch vordringlicher als bei der erheblich breiteren Deliktspalette im Strafvollzug. Von den beiden viktimologischen Polen, dem Tausgleich und dem Opferschutz stehen bei der Sicherungsverwahrung **Komponenten des Opferschutzes** im Vordergrund. Man kann sagen, dass der eingangs bei der gesetzlichen Zielbestimmung genannte „Schutz der Allgemeinheit“, der zunächst einmal durch den Wegschluss erreicht wird, vom Behandlungsaspekt und dem Opferschutzaspekt vertieft - in menschliches Verhalten transponiert - werden soll. Während indessen die Wirksamkeit therapeutischer Angebote gegenüber Straftätern bislang nicht abschließend eingeschätzt zu werden vermag, bestehen an der Möglichkeit opferschützender Regelungen erheblich weniger Zweifel. Sie stehen vor allem in einem Wechselverhältnis zu den Bemühungen, die Verwahrten umsichtig und verantwortbar schrittweise zu reintegrieren. Je mehr der Gedanke im § 1 umgesetzt werden soll, vom dauernden Wegschluss zu einer vorsichtigen Vollstreckungsaussetzung der Maßregel zu kommen, desto notwendiger erscheint es, den „Schutzinteressen gefährdeter Dritter Rechnung zu tragen“ (§ 7 Abs. 1 S. 2). Die opferbezogene Vollzugsgestaltung ist so gesehen ein **integraler Bestandteil schon der gesetzlichen Zielbestimmung**. Denn mehr noch als die unbestimmte und blasse „Allgemeinheit“ sind die ganz konkreten Menschen schutzbedürftig, die von einem gelockerten oder entlassenen Inhaftierten gefährdet werden können. Auf der anderen Seite gehört die Respektierung der Sphäre anderer zu den zentralen Inhalten des nötigen sozialen Lernens, ist mithin Gegenstand der behavioral-kognitiven Schritte, die mit dem Sicherungsverwahrten im Rahmen der Behandlung zu gehen sind.

Die Aufgabe, den entlassenen Sicherungsverwahrten im Auge zu behalten und sein Tun zu kontrollieren, ist seit langem bekannt und gerade in letzter Zeit angesichts intensiver Totalüberwachungsmaßnahmen der Polizei von ihrer problematischen Seite her deutlich geworden. Das Programm „KURS“, bei dem verschiedene Einrichtungen mit der Polizei kooperieren, verfolgt eine gleichgerichtete Linie. Das Kriminalrecht sieht insoweit eine flankierende ambulante Führungsaufsicht vor (§ 67 d Abs. 3 u. 4 StGB). Sie hat „helfend - betreuende“ und zugleich „überwachende“ Funktionen (§ 68 a Abs. 2 u. 3 StGB). In nicht wenigen Fällen wird diese Arbeit allerdings durch eine latent auf Empörung ausgerichtete Boulevardpresse erschwert.

Anliegen der opferbezogenen Vollzugsgestaltung ist es nicht, das Spektrum der Kontrolleure um einen zusätzlichen Beteiligten zu erweitern. Es geht vielmehr um eine Unterstützung der Bemühungen um soziale Integration. Dazu gehört nicht die Pflege von Abscheu- oder Hassgefühlen, sondern die **Unterstützung des sozialen Nahraums** der von einer Rückkehr unmittelbar betroffenen Menschen.

Sie sollen Hilfe erfahren, damit sie mit einer schrittweisen Öffnung des Vollzugs besser zurecht kommen. Gelernt werden müssen einerseits Wachsamkeit und Aufmerksamkeit, andererseits vernünftige mitmenschliche Kommunikationsformen und Wege, wie in einem Konfliktfall vorgegangen werden kann. Opfer im Sinne dieses Ansatzes sind nicht lediglich frühere Verletzte, sondern ebenso konkret gefährdete Menschen wie Familienangehörige oder Menschen, denen zuvor vom Täter gedroht worden ist. Nicht dazuzuzählen sind hingegen Unbeteiligte, die sich insbesondere nach der Lektüre von Erzeugnissen der Boulevardpresse geängstigt fühlen.

Die Integrationsbemühungen sind mit der **Vollzugsgestaltung zu „verzahnen“**, sollen aber nicht etwa vom Vollzug selbst geleistet werden. Deshalb ist im Rahmen der allgemeinen Grundsätze zu Beginn des Gesetzes die Vorschrift des § 5 zu begrüßen, die schon – übereinstimmend mit den Leitlinien – vom Anfang des Vollzugs an die soziale Integration der Unterbrachten in den Blick nimmt und damit die „Dritten“, die der erwünschten „Eingliederung der Unterbrachten förderlich sein können“. Treffend ist hier zugleich die Hervorhebung der ehrenamtlichen Helfer, die bei der Arbeit ihrerseits einer Unterstützung bedürfen. Zu loben ist des Weiteren die konsequente Fortsetzung dieses Ansatzes bei den vollzugsöffnenden Maßnahmen und der Entlassung (s. insbes. hinten die §§ 57 Abs. 2; 58).

Diese knappen Überlegungen müssen ausreichen um darzutun, dass die opferbezogene Vollzugsgestaltung ein Herzstück des Gesetzes beinhaltet. Zu Recht wird dieses Konzept anderen Bundesländern von der Opferorganisation Weisser Ring als vorbildlich empfohlen. Freilich gibt es kaum etwas, das nicht noch vervollkommnet werden könnte. Im Folgenden werden deswegen noch einige kritische Überlegungen und Vorschläge unterbreitet. Sie gründen zu einem nicht geringen Teil auf Gedanken und Erfahrungen, die im Rahmen eines nunmehr fast zweijährigen Praxisprojekts des Justizvollzugsbeauftragten zur opferbezogenen Vollzugsgestaltung⁶ gewonnen wurden.

III. **Stellungnahme zu einzelnen Details einer opferbezogenen Vollzugsgestaltung**

Die Formulierung des § 7 Abs. 1 S. 1 nimmt Bezug auf die „**berechtigten Belange**“ der Opfer, ohne diese Belange der Sache nach zu benennen. Wut und Vergeltungswünsche können menschlich sehr verständliche Reaktionen darstellen, haben so gesehen auch eine entsprechende „Berechtigung“, bleiben hier aber, wo es letztlich um die soziale Integration geht, außer Betracht. Um das Gemeinte zu verdeutlichen, kann auf die beiden Komponenten des Opferbezugs, die Wiedergutmachung und den Opferschutz samt Opferhilfe verwiesen werden.

⁶ S. Tätigkeitsbericht des Justizvollzugsbeauftragten für das Jahr 2011, S. 27 f. u. 43 f.; betreut wird es von der Referentin Frau RiLG Claudia Gelber.

Obwohl im Vollzug der Sicherungsverwahrung der Aspekt des zukunftsbezogenen Opferschutzes deutlich im Vordergrund steht, darf die zweite Komponente der opferbezogenen Vollzugsgestaltung, der **Tatausgleich** mit der Wiedergutmachung, nicht vergessen werden. Dieser taucht zwar in Abs. 2 auf, doch sollte noch deutlicher werden, dass beides – der **Tatausgleich und der präventive Aspekt** – **zusammen** den Opferbezug ausmachen. Als weiteres Petitem sei die für die Praxis wichtige Klarstellung genannt, dass die Berücksichtigung von Opferbelangen keine Einschränkung, sondern eine wesentliche Ergänzung des Behandlungsansatzes bedeutet. Denn immer wieder stößt man auf die unzutreffende Vermutung, durch den Opferbezug werde eine „härtere Gangart“ gegenüber den Inhaftierten eingeleitet.

Die Formulierung in Abs. 1 S. 2, wonach den „**Schutzinteressen gefährdeter Dritter** Rechnung zu tragen ist“, ist gut und richtig. Jedoch bedarf dieser Gedanke, wie erste Praxiserfahrungen nahe legen, einer begrenzenden Interpretation. Nicht gemeint ist beispielsweise, dass nun ohne nähere Anhaltspunkte eigenständige Erhebungen in der Nachbarschaft durchgeführt werden (s. a. § 10 Abs. 1 – Nr. 15, der entsprechende Maßnahmen für den Vollzugsplan nennt, und § 57 Abs. 2 hinsichtlich der Weisungen zu vollzugsöffnenden Maßnahmen).

Schließlich erscheint es ratsam, bei der Einrichtung eines **Ansprechpartners** (Abs. 4) die Verpflichtung des Vollzuges, Opfer auf ihre Informationsrechte hinzuweisen, an die Person des Ansprechpartners zu knüpfen. Auf diese Weise dürfe besser sichergestellt sein, dass in geeigneten Fällen eine individuelle Fürsorge für das Opfer – und nicht etwa nur die Aushändigung eines Merkblatts – erfolgt. An den ersten Satz des Abs. 4 wäre folgender zweiter anzuschließen: Die Ansprechpartnerin oder der Ansprechpartner weisen die Opfer in geeigneter Form auf ihre Rechte nach diesem Gesetz hin und unterstützen sie bei deren Wahrnehmung.

In § 27 geht der Entwurf auf Opferbelange bei **Besuchen, Schriftwechsel und Telefongesprächen** ein. Gemäß Nr. 3 kann der Kontakt unterbunden werden, wenn „nachteilige Auswirkungen auf die Opfer zu befürchten sind“. Der abstrakte Ansatz ist gut, nur wird hier in der Praxis die Schwierigkeit bestehen, diese Prämisse verfassungskonform zu konkretisieren. Kennt der Vollzug die Opfer so genau? Daher erhebt sich die Frage, ob es nicht ausreicht, hier allein auf die Opferautonomie abzuheben. Die berücksichtigt bereits die letztgenannte Variante, dass nämlich das Opfer „einer Kontaktaufnahme widersprochen hat“.

Positiv zu beurteilen ist schließlich die Regelung des § 106 des Entwurfs, die als eigener Paragraph ausgestaltet das **Auskunftsrecht von Opfern** im Hinblick auf den Sicherungsverwahrten betrifft. Anders als in § 7 ist hier allerdings einschränkend von Tatopfern die Rede. Das könnte heißen, dass nur diejenigen auskunftsberechtigt seien, die selbst unmittelbar eine Beeinträchtigung erlitten haben. Doch damit würde die Norm erheblich vom bisherigen § 180 Abs. 5 StVollzG abweichen, der insoweit lediglich auf das berechtigte Interesse des

Anfragenden abhebt (in Nr. 2). Näher liegend erscheint freilich eine Parallele zu der bundesrechtlichen Regelung der §§ 406 d f. StPO. Dort ist vom Verletzten die Rede, einem Begriff, den man sprachlich mit dem des Tatopfers gleichsetzen könnte. Immerhin ist insoweit anerkannt, dass auch mittelbar Betroffene erfasst sein können. Diese Deutung erscheint am vernünftigsten, da sie beispielsweise auch nahe Angehörige eines Tötungsopfers einbezöge.

Künftig wird noch zu prüfen sein, ob und gegebenenfalls wie sich die EU Mindeststandards für die Rechte, die Unterstützung und den Schutz von Opfern von Straftaten (Richtlinie 2012/29/EU v. 25. Okt.) auswirken werden.

IV. Stellungnahme zu weiteren Regelungen

Die nachfolgenden Anmerkungen gehen nicht auf sämtliche Fragen ein, die sich stellen oder die jedenfalls der Entwurf zu beantworten sucht. So werden vor allem nicht die für einen unbefangenen Betrachter vielleicht augenfälligsten Veränderungen (und Verbesserungen) der Unterbringung behandelt (§§ 14 - 19), die das Leben der Sicherungsverwahrten in dem geplanten Werler Neubau betreffen. Es sollen vielmehr noch einige Behandlungsaspekte beleuchtet werden.

Dem Entwurf kann man bescheinigen, dass er in vielerlei Hinsicht die Leitlinien der Landesregierung für den Strafvollzug auf die spezifische Situation der Sicherungsverwahrung umsetzt. Das fällt freilich oft auch deswegen nicht schwer, weil letztere auf der Linie des BVerfG liegen, das die gesetzliche Neuregelung erforderlich gemacht hat. Neben der bereits erwähnten konsequenten Ausrichtung auf eine zukünftige Lockerung und schließlich - wenn möglich - Entlassung der Untergebrachten ist des Weiteren der Grundsatz der **fortwährenden Motivierung** der Inhaftierten zur Mitarbeit hervorzuheben (§ 3 des Entwurfs). Die Praxis wird erweisen, in welchem Maße das bei der fraglichen Klientel gelingen kann - und über taktische Anpassungen seitens der Inhaftierten hinausgeht.

Der Entwurf stellt in seinem § 9 die Unterbringung gleichsam auf neue eigene Füße, obwohl ja im regelmäßig vorausgegangenem Strafvollzug gleichfalls Behandlungsuntersuchungen und Vollzugsplanungen vorzunehmen waren (vgl. § 6 StVollzG), u.a. um gerade die anschließende Sicherungsverwahrung zu vermeiden. § 9 Abs. 2 S. 4 sagt lediglich, Erkenntnisse aus vorausgegangenem Freiheitsentziehungen seien „einzubeziehen“. Diese Neuausrichtung, mit der der Gesetzgeber zugleich den Anforderungen des BVerfG entsprechen möchte (s. Begründung des Entwurfs S. 53), verdient Zustimmung. Es werden nicht **Negativa der Vergangenheit**, die mitunter auch frühere Untätigkeiten entschuldigen könnten, fortgeschleppt. Vielmehr sind, wie der Entwurf betont, auch protektive Faktoren wahrzunehmen und zu nutzen. § 10 mit seiner langen Liste für den **Vollzugsplan** kann als eine Art „Checkliste“ begriffen werden, die

dazu nötig, die Komplexität der Fragestellung aufzugreifen, ernst zu nehmen und die anstehenden Entscheidungen bewusst zu machen. Bisher finden sich in den Vollzugsplänen von Langzeitinsassen oft nur sehr wenige Hinweise. Die Norm enthält für die Praxis eine vom Konzept her konsequente Herausforderung.

Die Regelungen zur **Behandlung** in § 11 Abs. 1 u. 2 des Entwurfs erscheinen zunächst recht blutleer und formal. Sie halten sich indessen, worauf auch die Begründung verweist (S. 69 f.), an die Vorgaben des BVerfG und müssen zudem die wünschenswerte Offenheit für neue Einsichten und Vorgehensweisen besitzen. So verwundert auch nicht der pauschale Hinweis in § 12 auf sozialtherapeutische Maßnahmen. Vor dem Hintergrund der verschiedenen Unbestimmtheiten in diesen Normen ist freilich die Aussage in der Begründung, dass die Untergebrachten einen individuellen Rechtsanspruch auf die Behandlungsangebote hätten, „die zur Erreichung der Vollzugsziele erforderlich sind“ (s. S. 56 u. 69), im Ergebnis eher irreführend. Denn weder sind die zugesagten Maßnahmen näher konkretisiert noch weiß man, welche von ihnen zur Erreichung der Vollzugsziele letztlich nötig sind.

Nachdrückliche Unterstützung verdienen die verschiedenen Anstrengungen des Entwurfs, das gesamte **Anstaltsklima** zu verbessern und eine behandlungsfreundliche Atmosphäre zu schaffen. Sie betreffen im Kontrast zu den Behandlungsvorschriften Standards, die ganz praktisch-real eingelöst werden können - und müssen. Hervorzuheben sind die Besuchsregelungen (mit zehn Stunden im Monat, § 21 Abs.1; ferner Ermöglichung von Langzeitbesuchen, § 21 Abs. 3), der tägliche Aufenthalt im Freien (von zwei Stunden, § 44 Abs. 2) sowie die Freizeitregelungen (u.a. Sport auch an Wochenenden und Feiertagen, § 50 Abs. 1).

Einen zentralen Punkt betreffen die **vollzugsöffnenden Maßnahmen** (s. § 53), wie die Lockerungen nunmehr heißen. Sie umfassen ein breites Spektrum von auf Stunden begrenzten Ausführungen bis zu Langzeitausgängen (früher Urlaub) und Freigang. Eine Besonderheit besteht hier darin, dass bei großzügigerer Gewährung schnell die Frage entsteht, ob denn angesichts dessen eine Vollstreckung der Sicherungsverwahrung weiterhin erforderlich erscheint. Das wäre jedoch nicht vom Vollzug zu entscheiden. Der § 53 des Entwurfs verleiht in seinem Abs. 2 dem Untergebrachten einen Anspruch auf derartige Maßnahmen. Dabei bleibt freilich unklar, in welchem Umfang und welcher näheren Abfolge die Lockerungen zu gewähren sind. Der Anspruch ist nur ausgeschlossen, wenn konkrete Anhaltspunkte eine Flucht oder Missbrauchsgefahr (zur Begehung weiterer erheblicher Straftaten) begründen. Diese Ausnahmeregelung, die auf die Rechtsprechung des BVerfG und die bundesrechtliche Regelung in dem künftigen § 66 c StGB zurück geht, scheint aber von der Begründung des Entwurfs teilweise anders verstanden zu werden. Denn dort ist (auf S. 101) davon die Rede, über die vier Ausführungen (eines Inhaftierten pro Jahr) des Abs. 3 als Pflichtangebot hinaus habe der Untergebrachte lediglich einen Anspruch auf eine ermessensfehlerfreie Entscheidung. Doch dem widerspricht die klare Fassung des

Abs. 2. Danach hat der Vollzug nur einen eingeschränkten Beurteilungsspielraum im Hinblick auf die Beurteilung der Anhaltspunkte für Flucht- und Missbrauchsgefahr. Für Gesichtspunkte außerhalb dieser Gefahrüberlegungen, etwa Kapazitäts- oder Behandlungserwägungen, bleibt bei Lockerungsentscheidungen kein Raum.

Leider sieht der Entwurf hier vom Ansatz der Leitlinien ab, die für vollzugsöffnende Entscheidungen auf die Verantwortung der Handelnden und das von ihnen in der konkreten Entscheidungssituation Verantwortbare abheben (s. Leitlinien 3 u. 6). So käme man zu einer in der Sache befriedigenderen Abwägung der Sicherheitsinteressen auf der einen und der Integrationsinteressen auf der anderen Seite. Es würde der Entscheidungscharakter betont und nicht die Illusion gepflegt, durch immer aufwändigere oder raffiniertere Verfahren die künftigen Gefahren gleichsam mathematisch bestimmen zu können. Doch ist das beklagte Manko hier nicht als Beanstandung zu verstehen, da es letztlich an die verfassungsgerichtliche Vorgabe anknüpft. Diese wiederum dürfte auf der Befürchtung beruhen, der Vollzug werde ohne entsprechenden Druck die in der Sache erforderlichen Lockerungen verhindern.

Positiv hervorzuheben sind die Regelungen in § 79 zu den **Disziplinarmaßnahmen**, soweit sie auf gegenseitiges Verständnis und konsensuale Lösungen setzen (Abs. 3 u. 4).

Das Institut der **Krisenintervention**, das der deutsche Gesetzgeber erstmals für die sozialtherapeutischen Anstalten vorgesehen hatte, wird - angesichts der Behandlungskonzeption folgerichtig - auf die Sicherungsverwahrung ausgedehnt (§ 61).

V. Ergebnis

Insgesamt gesehen handelt es sich um einen rundum gelungenen Entwurf, der die verfassungsgerichtlichen Vorgaben ebenso umsetzt wie einen Großteil der Leitideen, die die Landesregierung zur Fortentwicklung des Strafvollzugs verabschiedet hat. Dennoch verbleiben einzelne Punkte, an denen Verbesserungen möglich und auch wünschenswert erscheinen.

Köln, den 8. Januar 2013

